

Aktuelles aus der USt 10/2020

Corona – so geht es weiter

Die Corona-Pandemie stellt Wirtschaft und Gesellschaft vor enorme Herausforderungen. Um der drohenden Rezession entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzesentwurf zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) Maßnahmen vorgesehen, die auch im Umsatzsteuerrecht Bedeutung haben. Dies betrifft die Gastronomiebranche sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts. Daneben erteilte die Europäische Kommission Deutschland eine Absage, eine verpflichtende Gutscheinnahme für Kunden insbesondere in der Veranstaltungs- und Reisebranche einzuführen.

Steuersatzermäßigung in der Gastronomie

Restaurationsleistungen, also der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort unter Nutzung weiterer Serviceangebote (Tische, Stühle, Bedienung am Platz, Geschirr und Besteck etc.) unterliegt derzeit einem Umsatzsteuersatz von einheitlich 19 %. Demgegenüber kann bei Verkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen je nach Art der Speise bzw. des Getränks ein Steuersatz von 7 % zur Anwendung kommen.

Um die Gastronomiebranche von Umsatzeinbußen aufgrund der Corona-Beschränkungen zu entlasten, soll § 12 Abs. 2 UStG, worin die Steuersatzermäßigungen regelt sind, um eine Nummer 15 ergänzt werden. Für einen Zeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 30. Juni 2021 soll für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ein Steuersatz von 7 % zur Anwendung kommen. Ausdrücklich von der Ermäßigung ausgenommen soll die Abgabe von Getränken sein.

Betroffen sind hiervon zwar vorrangig Gaststätten und Restaurants. Jedoch können auch andere Branchen, die verzehrfertig zubereitete Speisen mit weiteren Serviceleistungen anbieten, von der Ermäßigung profitieren, wenn sie aufgrund Letzterer bislang den Regelsteuersatz anwenden mussten (zB Catering, Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien, Metzgereien, Imbiss, Kiosk, etc.).

Wurden bisher sowohl Speisen zum Mitnehmen als auch zum Verzehr vor Ort angeboten, entfällt bei Umsetzung des Gesetzesentwurfs eine Aufteilung der Umsätze nach Steuersätzen. Kassensysteme und Rechnungsstellung sollten rechtzeitig umgestellt werden, um einen erhöhten Umsatzsteuerausweis, der trotz eines anzuwendenden geringeren Steuersatzes dennoch geschuldet würde, zu vermeiden. Die Gewinnmarge erhöht sich bei gleichbleibenden Verkaufspreisen um 12 Prozentpunkte. Dies ist zu begrüßen, da bereits realisierte Umsatzeinbußen schwerlich aufgeholt werden können.

Verlängerung der Frist zur Umstellung auf § 2b UStG

Seit 1. Januar 2017 gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts durch § 2b UStG neue Regelungen für deren unternehmerische Tätigkeit. Es bestand jedoch die Möglichkeit, dass das bisherige Recht während eines Übergangszeitraums bis 31. Dezember 2020 auf Antrag weiterhin angewendet wird. Die Mehrzahl der juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat hiervon Gebrauch gemacht.

Aktuelles aus der USt 10/2020

Diese Frist soll nun um zwei Jahre bis 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Die Fristverlängerung zur Umstellung auf § 2b UStG war schon vor der Krise diskutiert worden. Nun wurde die Krise zum Anlass genommen, diese auch tatsächlich umzusetzen. Sie gibt denjenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, für die die Zeit nun knapp geworden wäre, ihre internen Prozesse umzustellen und ein Tax Compliance System einzuführen, die Möglichkeit zur sorgfältigen Umsetzung. Die bisherige Erklärung zur Anwendung des alten Rechts gilt dann automatisch bis 31. Dezember 2022. Sofern die Umstellung jedoch bereits weit fortgeschritten ist, bzw. Vorsteuern unter Berufung auf das neue Recht unter Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit gezogen werden können, kann es sich empfehlen, bereits vorher § 2b UStG anzuwenden. Hier müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts ihren Antrag jedoch mit Wirkung zum Beginn eines auf den Widerruf folgenden Kalenderjahres (1. Januar 2021 bzw. 1. Januar 2022) ausdrücklich widerrufen. Auf einen rechtzeitigen Widerruf vor dem 31. Dezember 2020 ist damit ggf. zu achten.

Keine Verpflichtung zur Gutscheinnahme

Die Bundesregierung beabsichtigte zur Unterstützung insbesondere der Veranstaltungs- und Reisebranche, eine Verpflichtung zur Annahme von Gutscheinen für Kunden einzuführen, deren Veranstaltung bzw. Reise aufgrund von Corona storniert werden musste. Die Europäische Kommission erteilte diesem Vorhaben nun eine Absage.

Besteht Einverständnis zwischen Unternehmer und Kunden über die Ausgabe von Gutscheinen statt der Leistung, bestehen keine Bedenken, Gutscheine auszugeben. Kunden können einem entsprechenden Vorschlag jedoch auch widersprechen und die Rückzahlung bereits geleisteter Anzahlungen fordern. Wurde bereits Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, müssen leistende Unternehmer ihre abgeführte Umsatzsteuer insoweit bei Rückzahlung berichtigen. Unternehmerische Kunden haben im Gegenzug bereits gezogene Vorsteuern im selben Zeitpunkt zu mindern.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)
Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c
86199 Augsburg
www.umsatzsteuer3.de
+49 163 6341601
stefanie.becker@umsatzsteuer3.de